

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 134/12 B

L 3 AS 484/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AS 114/11 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Bitburg-Prüm,
Trierer Straße 5, 54634 Bitburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Versagungsbescheid wegen fehlender Mitwirkung und begehrt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1.7.2010 bis zum 3.11.2010. Das SG Trier hat mit Urteil vom 28.7.2011 den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 7.2.2011 aufgehoben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Auf die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das LSG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 31.1.2012 das Urteil des SG geändert, den Bescheid des Beklagten vom 13.1.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.10.2011 aufgehoben, den Beklagten verpflichtet, den Bescheid vom 11.8.2010 in der Fassung des Bescheides vom 21.10.2011 zurückzunehmen und über den Antrag des Klägers, ihm Leistungen für die Zeit vom 1.7.2010 bis zum 3.11.2010 zu gewähren, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden und die Berufung im Übrigen zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihm am 24.5.2012 zugestellten Urteil des LSG hat der Kläger mit einem am 25.6.2012 beim BSG durch Telefax eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schriftsatz vom 24.7.2012 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist antragsgemäß bis zum 23.8.2012 verlängert worden.
- 3 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist, muss das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 2 S 1 und 2, Abs 4 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

